



Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- PK080.110/ 0001- VPQ/2023	SR-GSt/DÖ/PE	Florentin Döllner	501 65 DW 13857	501 65 DW 143857	08.08.2023

## **FMA-Mindeststandards für Pensionskassen für die Vornahme einer Due Diligence**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Durch die gegenständlichen Mindeststandards für Pensionskassen für die Vornahme und Dokumentation einer Due Diligence (Sorgfaltspflichten) gibt die FMA ihre Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen für Pensionskassen wieder, welche diesen als Orientierungshilfe dienen sollen. Es werden insb Voraussetzungen, Kriterien und Anforderungen für eine Basis-Due Diligence, erweiterte Due Diligence sowie Ongoing Due Diligence festgelegt. Zudem wird festgehalten, dass der Entscheidungsfindungsprozess und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen möglichst klar und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren sind.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen ergibt sich die Verpflichtung, dass bei Abschluss von Geschäften und Vereinbarungen für das verwaltete Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft oder für das Vermögen der Pensionskasse mit Geschäftspartnern zwecks Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie Erzielung bestmöglicher Ergebnisse, unter Einsatz angemessener Maßnahmen, eine Einschätzung der potenziellen Vertragspartner zu erfolgen

hat. Die gegenständlichen Mindeststandards sollen der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben dienen.

Je nach Einzelfall wird von der Pensionskasse eine Due Diligence im Standardumfang („Basis-Due Diligence“) oder eine vertiefte Prüfung („erweiterte Due Diligence“) der potenziellen Geschäftspartner vorgenommen. Erst danach erfolgt eine Entscheidungsfindung durch die Pensionskasse. Bei der Basis-Due Diligence, die jdf vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erfolgt, sind ua relevante Informationen betreffend Bonität, Zuverlässigkeit, fachliche Kompetenz und Reputation einzuholen, während im Rahmen einer erweiterten Due Diligence eine vertiefte Prüfung erfolgt, bei der ergänzend auch Vor-Ort-Besuche sowie detaillierte Recherchen mitumfasst sein sollen.

Im Punkt 3.2 werden als Kriterien für solch eine erweiterte Due Diligence-Prüfung ein „erhöhtes Geschäftsrisiko“ oder eine „erhöhte Geschäftsbedeutung“ angeführt. Dies soll bspw dann der Fall sein, wenn „wesentliche Aufgaben der Vermögensverwaltung durch die Pensionskasse betroffen sind, eine vorzeitige Beendigung der Geschäftsbeziehung mit langer Vertragsdauer nicht möglich ist oder andere relevante Gründe vorliegen“. Punkt 3.2 enthält in der Folge zwar eine demonstrative Aufzählung von Fällen, in denen eine erweiterte Due Diligence jdf geboten sein soll, die obig genannten Kriterien sind aus Sicht der BAK dennoch relativ unbestimmt. Sie sollten daher deutlicher und klarer formuliert werden, um eine bessere Orientierung in Bezug auf die Anwendbarkeit einer erweiterten Due Diligence zu gewinnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Mindeststandards für Pensionskassen im Hinblick auf die vorzunehmende Due Diligence für die Auswahl von Geschäftspartnern iSd der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu begrüßen sind, da die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei Einschätzung der (potenziellen) Vertragspartner einen wichtigen Beitrag dazu liefert, die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu wahren bzw deren Vermögen zu sichern. Wie obig bereits erwähnt, wäre aus Sicht der BAK allerdings eine Konkretisierung der Kriterien für die Anwendbarkeit einer erweiterten Due Diligence Prüfung unter Punkt 3.2 wünschenswert.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

